

KVB 80684 München

An alle Hausärzte, Fachärzte und Psychotherapeuten

Vorstand

Ihr Ansprechpartner:
KVB Servicetelefonie
Telefon: 089 57093-40010
Unser Zeichen: REF-GH

22.03.2022

***** Wichtige Corona-Information *****

- **Mehrzahl der Corona Sonderregelungen enden zum 31. März 2022**
- **Verlängerung der Krankschreibung per Telefon bis 31. Mai 2022**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona-Sonderregelungen im EBM wurden von den zuständigen Bundesgremien größtenteils nicht verlängert. **Sie enden somit zum 31. März 2022.** Lediglich zwei vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) beschlossene Corona-Sonderregelungen gelten noch weiter:

Gültig bis 31. Mai 2022 – AU-Bescheinigung per Telefon weiter möglich

Patienten mit einer leichten Erkrankung der oberen Atemwege kann **bis zum 31. Mai 2022** telefonisch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) ausgestellt und per Post zugesendet werden (Kostenpauschale 88122 / 90 Cent). Das Ausstellen einer AU nach telefonischer Anamnese ist für bis zu sieben Tage möglich und kann einmalig um weitere sieben Tage verlängert werden. Die Regelungen gelten auch für die Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei der Erkrankung eines Kindes (Muster 21).

Gültig bis 30. Juni 2022 – Untersuchungszeiträume ab U6 weiter ausgesetzt

Noch **bis zum 30. Juni 2022** können die Kinder-Früherkennungsuntersuchungen der U6, U7, U7a, U8 sowie U9 abgerechnet werden, wenn die vorgegebenen Untersuchungszeiträume und Toleranzzeiten überschritten sind. Diese Sonderregelung gilt bis zum Ablauf von drei Monaten ab dem 31. März 2022, also bis zum 30. Juni 2022.

Achtung: Alle weiteren Sonderregelungen im EBM enden zum 31. März 2022!

➤ **Vergütungsregelung Telefonkonsultation**

Die GOPen 01433 bzw. 01434 (Zuschläge zur telefonischen Beratung) können ab dem 1. April 2022 nicht mehr abgerechnet werden. Eine telefonische Beratung ist selbstverständlich weiterhin möglich und wird über die Grund- bzw. Versichertenpauschale bzw. bei ausschließlichem telefonischem Kontakt im Quartal über die GOP 01435 vergütet.

➤ **Porto für den Versand von Folgerezepten, Überweisungen und Verordnungen**

Für den postalischen Versand von bestimmten Folgeverordnungen und Überweisungsscheinen können Ärzte noch bis Ende März die GOP 88122 für die Portokosten (90 Cent) ansetzen. Eine Abrechnung der Kostenpauschale über den 31. März 2022 hinaus kann dann nur noch für den Versand von telefonischen AU-Bescheinigungen bis Ende Mai 2022 erfolgen.

➤ **Videosprechstunde**

- **Begrenzungen:** Die Aussetzung der behandlungsfall- und leistungsbezogenen Begrenzungen (20 Prozent) bei der Durchführung der Videosprechstunde durch Ärzte und Psychotherapeuten enden zum 31. März 2022.

***Hinweis:** Laut Vorgabe des Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungs-Gesetz (DVPMG) sollen die beiden Begrenzungen auf 30 Prozent erhöht werden. Die Beratungen auf Bundesebene dauern noch an. Sobald uns hierzu eine Entscheidung vorliegt, werden wir Sie hierüber informieren.*

- **Psychotherapeutische Sprechstunden, probatorische Sitzungen sowie probatorische Sitzungen in der Neuropsychologie per Video:** Die zwischen KBV und GKV getroffene Ergänzungsvereinbarung der Psychotherapie-Vereinbarung wird nicht über den 31. März 2022 hinaus verlängert. Ab dem 1. April 2022 ist eine Durchführung und Abrechnung der genannten Leistungen per Video nicht mehr möglich.
- **Substitution:** Die befristeten Regelungen zur GOP 01952 - achtmal im Behandlungsfall und auch per Video bzw. Telefon berechnungsfähig - enden zum 31. März 2022

➤ **Psychotherapie: Gruppentherapie kann unbürokratisch in Einzeltherapie umgewandelt werden**

Diese Möglichkeit entfällt zum 1. April 2022.

➤ **Zuschläge zu den Chronikerpauschalen für Hausärzte und Kinder- und Jugendärzte**

Die Sonderregelung, dass die Zuschläge zu den Chronikerpauschalen (GOPen 03221/04221) auch bei mindestens einem persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt (APK) und zusätzlich einem APK im Rahmen der Videosprechstunde oder einem telefonischen APK abgerechnet werden können, endet zum 31. März 2022. Ab dem 1. April 2022 sind wieder zwei persönliche APK im Quartal erforderlich.

➤ **Sozialpsychiatrie (GOP 14223):**

Videogestützte Maßnahmen einer funktionellen Entwicklungstherapie im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie dürfen durch qualifizierte Mitarbeiter durchgeführt werden. Die Durchführung und Abrechnung der GOP 14223 ist nur noch bis zum 31. März 2022 möglich.

Aktuell noch in Beratung:

➤ **Vergütung der Abstrichentnahme**

Die Vergütungsregelung für die Abstriche bei kurativer Testung symptomatischer Patienten auf das SARS-CoV-2-Virus (GOP 02402 bzw. GOP 02403) ist bisher ebenfalls bis zum 31. März 2022 befristet. Die Beratungen zwischen der KBV und dem GKV-Spitzenverband über eine mögliche Verlängerung dauern noch an. Sobald ein Ergebnis vorliegt, werden wir Sie informieren.

Die Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Verlängerung der Sonderregelungen zur telefonischen Feststellung von Arbeitsunfähigkeit und Kinder-Früherkennungsuntersuchungen finden Sie auf dessen Homepage unter www.g-ba.de in der Rubrik Beschlüsse (<https://www.g-ba.de/beschluesse>).

Einen detaillierten Überblick über die Regelungen für die Abrechnung im Zusammenhang mit dem Coronavirus finden Sie wie immer in unserem Merkblatt „Regelungen zur EBM-Abrechnung bei Corona“ auf der KVB-Themenseite unter www.kvb.de/coronavirus.

Freundliche Grüße

gez.

Dr. Krombholz

Vorsitzender des Vorstandes

gez.

Dr. Schmelz

1. stv. Vorsitzender des Vorstandes

gez.

Dr. Ritter-Rupp

2. stv. Vorsitzende des Vorstandes